

Tagesschulverordnung

der Gemeinde Langnau im Emmental

16. November 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Grundlagen		
Gegenstand	1	3
II. Angebot		
Zweck	2	3
Begriff	3	3
Umfang und Inhalte	4	4
Betreuungsgruppen	5	4
Transport und Begleitung	6	4
III. Aufgaben und Zuständigkeiten		
Zentralschulkommission	7	4
Gesamtschulleitung	8	5
Tagesschulleitung	9	6
Aufgaben der Tagesschulleitung	10	6
Aufgaben der Betreuungspersonen	11	7
Aufgaben des Küchenpersonals	12	7
IV. Personelles		
Grundsätze	13	8
Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung	14	8
Entschädigung für die Tagesschulleitung	15	8
V. Aufnahme		
Grundsatz	16	9
VI. Administration		
Administration	17	9
Finanzielles	18	10
VII. Gebühren		
Gebührenpflicht	19	10
Bemessungskriterien	20	10
Betreuungseinheiten	21	10
Erhebung der Gebühre	22	10
Gebührenerlass	23	11
Meldepflicht	24	11
Entgelt für Mahlzeiten	25	11
Tarifanpassung	26	11
Versicherungen	27	12
VIII. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	28	12

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. erlässt gestützt auf Art. 3 des Reglements über die Organisation des Schulwesens vom 19. August 2002 folgende

Tagesschulverordnung (TSV)

I. Grundlagen

Art. 1

Gegenstand

¹Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Langnau sowie die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen fest.

²Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

⁵Sie regelt den Transport der Tagesschulkinder.

II. Angebot

Art. 2

Zweck

In der Tagesschule werden Kinder ausserhalb der Unterrichtszeiten nach dieser Verordnung betreut.

Art. 3

Begriff

¹Die Tagesschule ist Teil der Volksschule.

²Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten, die je einzeln bezogen werden können.

Art. 4

Umfang und Inhalte

¹Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder vom Kindergarten bis zur 9. Klasse der Gemeinde Langnau ausserhalb der Unterrichtszeiten.

²Die Betreuung wird während der Schulzeit der Primarstufe von Montag bis Freitag gewährleistet.

³Schwerpunkte der Betreuung sind ein gemeinsames Mittagessen, die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

Art. 5

Betreuungsgruppen

Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

Bis 10 Teilnehmende 1 Betreuungsperson
Für 11 bis 20 Teilnehmende 2 Betreuungspersonen
Für 21 bis 30 Teilnehmende 3 Betreuungspersonen
Für weitere Teilnehmende analog Fortsetzung

Art. 6

Transport und Begleitung

¹Die Organisation für den Wechsel vom Schulhaus zur Tagesschule und zurück liegt bei der Tagesschule.

²Dabei werden geeignete und kostengünstige Lösungen angestrebt.

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 7

Zentralschulkommission

¹Die Zentralschulkommission ist die Aufsichtsbehörde der Tagesschule.

²Sie legt die Zeiten der Betreuungseinheiten (Module) fest.

³Sie legt auf Grund der Anmeldezahlen fest, zu welchen Betreuungseinheiten die Tagesschule geöffnet ist.

⁴Sie stellt auf Antrag der Gesamtschulleitung die Tagesschulleitung an.

⁵Sie legt die Entschädigung (Stellenprozente) für die Tagesschulleitung fest, aufgeteilt auf die Funktionen Leitungsaufgaben und Administrationsaufgaben.

⁶Sie beschliesst über den Ausschluss von Tagesschulkindern gemäss Art. 28 des Volksschulgesetzes.

⁷Sie ist Rekursinstanz für die Entscheide der Tagesschulleitung und der Gesamtschulleitung.

⁸Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite.

⁹Sie legt die Gebühren für die Mahlzeiten und Transporte fest.

Art. 8

Gesamtschulleitung

¹Die Gesamtschulleitung (der Gesamtschulleiter oder die Gesamtschulleiterin) beantragt der Zentral-
schulkommission die Anstellung der Tagesschulleitung.

²Sie führt die Tagesschulleitung und führt mit ihr das Mitarbeitergespräch durch.

³Sie stellt auf Antrag der Tagesschulleitung die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen (Lehrpersonen) an.

⁴Sie erstellt die Pensenmeldung und leitet sie an die zuständige Stelle des Kantons weiter.

⁵Sie stellt auf Antrag der Tagesschulleitung die pädagogisch geeigneten Betreuungspersonen und die für die Küche zuständige Fachperson an.

⁶Sie entscheidet mit beim Antrag der Tagesschulleitung auf Ausschluss von Tagesschulkindern.

⁷Sie kann die Tagesschule zusätzlich an einzelnen Tagen oder Halbtagen öffnen oder schliessen unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen.

Art. 9

Tagesschulleitung

¹Die Tagesschulleitung besteht aus einer Person.

²Die Tagesschulleitung organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule.

³Sie entscheidet zusammen mit der Gesamtschulleitung über den Antrag auf Ausschluss von Tagesschulkindern.

⁴Sie beantragt der Gesamtschulleitung die Anstellung der pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen (Lehrpersonen).

⁵Sie beantragt der Gesamtschulleitung die Anstellung der pädagogisch geeigneten Betreuungspersonen und der für die Küche zuständigen Fachperson.

⁶Sie bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der Vorgaben die für die Tagesschule bewilligten Kredite. Rechnungen leitet sie sofort an das Schulsekretariat weiter.

Art. 10

Aufgaben der Tagesschulleitung

¹Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr

- a) pädagogische Leitung der Tagesschule;
- b) Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeitergesprächen;
- c) administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe.

²Sie arbeitet zusammen mit

- a) der Gesamtschulleitung;
- b) der örtlichen Schulleitung;
- c) den Lehrpersonen;
- d) den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten;
- e) der Zentralschulkommission;
- f) weiteren Fachstellen.

³Der Tagesschulleitung obliegt die Koordination und Zusammenarbeit mit den übrigen familienergänzenden Betreuungsangeboten der Gemeinde Langnau.

Art. 11

Aufgaben der
Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen

- a) die Betreuung der Kinder und Jugendlichen beim Mittagessen und in der Freizeit;
- b) die Aufgabenbetreuung;
- c) das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs;
- d) die Teilnahme an den Teamsitzungen;
- e) die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss Tagesschulkonzept.

Art. 12

Aufgaben des
Küchenpersonals

Dem Küchenpersonal obliegen

- a) der Einkauf der Lebensmittel und das Führen der entsprechenden Kreditkontrolle;
- b) die Zubereitung von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten;
- c) das Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten (Zvieri) und Getränken;
- d) die Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften.

IV. Personelles

Art. 13

Grundsätze

¹Die Tagesschulleitung und die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen (Lehrpersonen) werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes (Lehreranstellungsgesetz LAG) und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) angestellt und besoldet. Die Zentralschulkommission ist die Aufsichtsbehörde der Tagesschule.

²105 Minuten Arbeitszeit entsprechen einer Unterrichtslektion von 45 Minuten.

³Die Anstellungsbedingungen für die pädagogisch geeigneten Betreuungspersonen und für das Küchenpersonal richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Langnau bzw. dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR).

⁴Die Arbeitszeit beginnt jeweils 15 Minuten vor der Öffnungszeit der Tagesschule.

Art. 14

Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung

¹Die Tagesschulleitung ist für die Leitungsaufgaben in der Gehaltsklasse für Schulleitungspersonen der Primarstufe gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) eingestuft.

²Sie ist für die Administrationsaufgaben in der Gehaltsklasse für Primarlehrkräfte gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) eingestuft.

Art. 15

Entschädigung für die Tagesschulleitung

Die Entschädigung (in Stellenprozenten) wird durch die Zentralschulkommission festgelegt. Sie ist aufgeteilt in die Funktionen Leitungsaufgaben und Administrationsaufgaben.

V. Aufnahme

Art. 16

Grundsatz

¹Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vertrag) vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten (Module).

²Die Betreuungseinheiten können auf Beginn des 2. Semesters in begründeten Fällen geändert werden. Die Meldung erfolgt schriftlich und spätestens bis am 15. Dezember.

³Aus triftigen Gründen (Wegzug, Veränderung der Anstellung, u.ä.) kann der Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

VI. Administration

Art. 17

Administration

¹Die Tagesschule ist administrativ der Gesamtschulleitung unterstellt und dem Schulsekretariat angegliedert.

²Die Gesamtschulleitung und das Schulsekretariat unterstützen die Tagesschule bei den organisatorischen Abläufen. Sie beraten die Tagesschulleitung in personellen und anstellungsrechtlichen Fragen und sorgen für die Anstellungen.

³Die Tagesschulleitung erfasst die Daten, führt die Präsenzlisten und erstellt die Rechnungen.

⁴Sie kann die Angaben der Eltern und Erziehungsberechtigten zum anrechenbaren monatlichen Einkommen bei der Steuerverwaltung überprüfen lassen.

Art. 18

Finanzielles

¹Die Tagesschule bildet einen Teil der Gemeindefinanzrechnung.

²Die Finanzverwaltung überwacht die Zahlungseingänge und übernimmt das Mahnwesen.

VII. Gebühren

Art. 19

Gebührenpflicht

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Art. 20

Bemessungskriterien

Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung (TSV) des Kantons Bern.

Art. 21

Betreuungseinheiten

¹Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

²Die Betreuungseinheiten sind voll anrechenbar.

³Wenn ganze Schulen (Schulhäuser) wegen Veranstaltungen und/oder Kollegiumsveranstaltungen geschlossen werden, kann die Gesamtschulleitung die Tagesschule zusätzlich öffnen. Diese zusätzlichen Betreuungseinheiten sind kostenpflichtig.

Art. 22

Erhebung der Gebühr

¹Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird in der Regel vierteljährlich als Monatspauschale erhoben.

²Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion von einer Woche (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle bedingt durch Feiertage, Schulanlässe und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

Art. 23

Gebührenerlass

¹Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

²In folgenden Fällen werden Gebühren erlassen
a) in Krankheitsfällen ab dem 6. Tag der entschuldigten Abwesenheit;
b) auf Gesuch in besonderen Fällen.

Art. 24

Meldepflicht

¹Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Tagesschulleitung Änderungen von Einkommens- oder Haushaltverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

²Die Tagesschulleitung kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen gemäss Absatz 1 verlangen.

Art. 25

Entgelt für die Mahlzeiten

¹Die Gebühren für das Mittagessen und das Zvieri werden durch die Zentralschulkommission festgelegt.

²Betreuungspersonen entrichten für das Mittagessen den halben Beitrag.

Art. 26

Tarifanpassung

Die Erziehungsdirektion kann die Gebühren jeweils auf Schuljahresbeginn anpassen.

Art. 27

Versicherungen

¹Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

²Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengangene Gegenstände.

³Auf dem Weg von zu Hause in die Tagesschule und von der Tagesschule nach Hause steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2010 Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Langnau, den 16. November 2009

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Bernhard Antener

Samuel Buri